

**ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN**  
**der Stadtwerke Leoben e.U., FN 56748d, Kerpelystraße 21, 8700 Leoben**  
**als Auftragnehmer**  
(gültig ab 01.10.2018)

**1. Geltungsbereich**

**1.1**

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden kurz AGB genannt) gelten für sämtliche Rechtsgeschäfte, die die Stadtwerke Leoben e. U. (im Weiteren kurz STWL genannt) als Auftragnehmer mit Kunden, sowohl Unternehmern, als auch Verbraucher iSd Konsumentenschutzgesetzes, abschließt. Dies soll der Einhaltung der gesetzlichen Regelungen, insbesondere des KSchG, dienen. Die Stadtwerke Leoben e. U. schließen daher mit ihren Vertragspartnern (im Folgenden kurz VP genannt) ihre Verträge für die Erbringung von Dienst-, Werk-, Auftrags-, und/oder Lieferleistungen ausschließlich unter Zugrundelegung dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen ab.

Diese AGB gelten ab 01.10.2018 für die nach diesem Datum abgeschlossenen Verträge.

**1.2**

Die Anwendung von allgemeinen Geschäftsbedingungen der VP ist – selbst bei Kenntnis – ausgeschlossen. Anderslautende Bedingungen sind nur dann für die STWL bindend, wenn die STWL diesen ausdrücklich schriftlich zustimmen.

**1.3**

Die AGB der STWL gelten auch für alle Zusatz- und Änderungsaufträge zwischen den Vertragsparteien, auch wenn dabei nicht gesondert darauf Bezug genommen wird.

**1.4**

Die AGB liegen in ihrer jeweils gültigen Fassung am Unternehmenssitz auf und sind ebenfalls über die Homepage der STWL ([www.stadtwerke-leoben.at](http://www.stadtwerke-leoben.at)) abrufbar.

## **2. Vertragsabschluss und Vertragsgegenstand**

### **2.1**

Zusagen, Zusicherungen und Garantien der STWL oder von diesen AGB abweichende Vereinbarungen im Zusammenhang mit dem Vertragsabschluss werden gegenüber unternehmerischen Kunden erst durch schriftliche Bestätigung verbindlich. Dies gilt auch für ein Abgehen von diesem Formerfordernis. Es sind die von den STWL zur Verfügung gestellten Formulare zu verwenden. Der Schriftform ist die Verwendung des elektronischen Verkehrs (E-Mail) gleichzusetzen.

### **2.2**

Stillschweigen der STWL hat keinen Erklärungsgehalt und gilt insbesondere nicht als Zustimmung oder Annahme.

## **3. Leistungsfrist**

### **3.1**

Liefer-, Leistungs- und Fertigstellungstermine sind im Einzelfall zu vereinbaren. Mangels Vereinbarung hat die STWL innerhalb angemessener Frist ihre Leistungen zu erbringen. Wurde die vereinbarte oder angemessene Leistungsfrist nicht eingehalten, so ist vor Erklärung des Rücktritts der STWL eine entsprechende angemessene Nachfrist zu setzen.

### **3.2**

Ist der VP für Umstände verantwortlich, die zu einer Verzögerung führen, ist dies nicht in die Leistungsfrist miteinzurechnen. Vielmehr verlängern sich die Fristen für die Leistungserbringung entsprechend.

## **4. Leistungsänderungen und zusätzliche Leistungen**

### **4.1**

Soweit die STWL auf Wunsch oder Anweisung des VP Leistungen erbringen, die im ursprünglichen Auftrag nicht enthalten sind, besteht ein Anspruch auf angemessenes Entgelt. Dieses richtet sich im Zweifel an den Preisen laut Preisblatt der STWL.

### **4.2**

Die STWL sind berechtigt, geringfügige, sachlich gerechtfertigte und dem VP zumutbare Änderungen bei Leistungserbringung zu veranlassen.

## **5. Preise, Lieferentgelt, Preisänderung**

### **5.1**

Die Höhe des Entgelts für Leistungen der STWL richtet sich nach der konkreten Einzelvereinbarung. Für Leistungsänderungen und zusätzliche Leistungen gilt 4.1., wenn keine gesonderte Einzelvereinbarung getroffen wurde.

### **5.2**

Der VP hat bei der Unterbreitung von Angeboten durch die STWL alle für die Bemessung der Leistungen notwendigen Angaben bekanntzugeben. Unterlässt er dies, gehen Preiserhöhungen aufgrund notwendiger Änderungen/Erweiterungen zu seinen Lasten.

### **5.3**

Die von STWL angebotenen Preise sind Nettopreise. Nicht enthalten sind Steuern, Abgaben (insbesondere allfällige USt und ähnliche Gebrauchsabgaben, Zuschläge, Gebühren und Beiträge), zu deren Tragung die STWL aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder behördlicher Anordnung verpflichtet sind.

### **5.4**

Die von STWL angebotenen Preise können sich aufgrund folgender Umstände ändern:

- Nicht vom Willen der STWL abhängige Änderung oder Neueinführung von Steuern und / oder anderen öffentlichen Abgaben oder Entgelten, welche die Kalkulation der Preise beeinflussen. Die Preisänderungen werden dem Kunden zeitgerecht und in geeigneter Weise vor dem Wirksamwerden der Änderung bekanntgegeben.
- Änderungen im Zeitraum zwischen Vertragsabschluss und Abschluss der Leistungsausführung bzw. Lieferung im Ausmaß von plus/minus 3 % hinsichtlich
  - a. Lohnkosten aufgrund kollektivvertraglicher Erhöhungen
  - b. Materialkosten nach dem VskE-Materialkostenindex
  - c. Energiekosten nach dem Energiepreisindex (EPI) der österreichischen Energieagentur

### **5.5**

Im Verzugsfalle werden Verzugszinsen in Höhe des in § 456 UGB verlautbarten Zinssatzes vereinbart. Für jedes Mahnschreiben, das aufgrund der nicht rechtzeitigen Bezahlung des VP

notwendig wird, sind € 10,00 zu begleichen, dies unabhängig von tarifmäßigen Kosten eines berufsmäßigen Parteienvertreters.

## **6. Rücktrittsrecht für Verbraucher i.S. des KSchG**

### **6.1**

Handelt es sich bei dem VP um einen Verbraucher i.S. des KSchG und hat er seine Vertragserklärung weder in den von den STWL für ihre geschäftlichen Zwecke dauernd benützten Räume, noch bei einem von diesen dafür auf einer Messe oder einem Markt benützten Stand abgegeben, so kann er gem. § 3 KSchG von seinem Vertragsantrag oder dem Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen 14 Tagen erklärt werden. Der Lauf dieser Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift der STWL, die zur Identifizierung des Vertrages notwendigen Angaben sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht, die Rücktrittsfrist und die Vorgangsweise für die Ausübung des Rücktrittsrechtes enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages, bei Kaufverträgen über Waren mit dem Tag, an dem der Verbraucher den Besitz an der Ware erlangt. Ist die Ausfolgung einer solchen Urkunde unterblieben, so steht dem Verbraucher das Rücktrittsrecht für eine Frist von 12 Monaten und 14 Tagen ab Vertragsabschluss bzw Warenlieferung zu; wenn die STWL die Urkundenausfolgung innerhalb von 12 Monaten ab dem Fristbeginn nachholt, so endet die verlängerte Rücktrittsfrist 14 Tage nach dem Zeitpunkt, zu dem der Verbraucher die Urkunde erhält. Die Erklärung des Rücktritts ist an keine bestimmte Form gebunden. Die Rücktrittsfrist ist gewahrt, wenn die Rücktrittserklärung innerhalb der Frist abgesendet wird.

### **6.2**

Gemäß § 11 Fern- und Auswärtsgeschäfte-Gesetz (FAGG) kann der Verbraucher von einem Fernabsatzvertrag oder einem außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Vertrag binnen 14 Tagen ohne Angabe von Gründen zurücktreten. Die Erklärung des Rücktritts ist an keine bestimmte Form gebunden. Es genügt, wenn die Rücktrittserklärung innerhalb der Frist abgesendet wird. Die Frist zum Rücktritt beginnt mit dem Tag des Vertragsabschlusses. Sind die STWL ihrer Informationspflicht nach § 4 Abs 1 Z 8 FAGG nicht nachgekommen, so verlängert sich die in § 11 FAGG vorgesehene Rücktrittsfrist um 12 Monate. Holen die STWL die Informationserteilung innerhalb von 12 Monaten ab dem gem. § 11 Abs 2 FAGG für den Fristbeginn maßgeblichen Tag nach, so endet die Rücktrittsfrist 14 Tage nach dem Zeitpunkt, zu dem der Verbraucher diese Information erhält.

## **7. Haftung**

### **7.1**

Die Haftung der STWL richtet sich nach den allgemeinen schadenersatzrechtlichen Bestimmungen. Soweit es danach für die Haftung gegenüber Unternehmern auf Verschulden ankommt, wird mit Ausnahme von Personenschäden nur bei Vorsatz und krass grober Fahrlässigkeit gehaftet. Gegenüber Verbrauchern haften die STWL ausgenommen jener an der Person für vorsätzlich und grob fahrlässig verschuldete Schäden.

## **7.2**

Im Falle einer Haftung der STWL gegenüber Unternehmern ist die Haftung für den Ersatz von Reflex- und Folgeschäden, entgangenen Gewinn, Schäden von Produktionsausfällen oder Betriebsstillstand und anderen bloßen Vermögensschäden, nicht erzielten Ersparnissen, Zinsverlusten und Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen den Kunden, ausgeschlossen.

## **7.3**

Ein Schadenersatzanspruch kann vom Kunden innerhalb von sechs Monaten, nachdem er von dem Schaden Kenntnis erlangt hat oder Kenntnis erlangen hätte können, spätestens aber innerhalb von drei Jahren nach dem anspruchsbegründenden Ereignis, gerichtlich geltend gemacht werden.

## **7.4**

Die zuvor genannten Haftungsbestimmungen gelten insbesondere auch im gleichen Umfang für Erfüllungs- und Besorgungshelfen der STWL.

# **8. Gewährleistung und Schadenersatz**

## **8.1**

Die Gewährleistungsfrist für sämtliche Leistungen der STWL beträgt bei Unternehmern 6 Monate, bei Verbrauchern das gesetzliche Ausmaß, und beginnt mit dem Zeitpunkt der Übergabe oder für den Fall, dass die vereinbarte Übergabe aus Gründen, die der VP zu vertreten hat, unterbleibt, mit dem Zeitpunkt der vereinbarten Übergabe. Sollte der VP die erbrachte Leistung jedoch bereits vor Übergabe bzw. Übernahme verwenden, so beginnt die Gewährleistungsfrist bereits ab dem Zeitpunkt der Verwendung.

## **8.2**

Der VP hat die Leistung unmittelbar nach Erbringung auf Vollständigkeit und Mangelfreiheit zu untersuchen und Mängel unverzüglich schriftlich zu rügen. Er hat in weiterer Folge der STWL eine angemessene Frist zur Mängelbehebung einzuräumen. Bei nicht rechtzeitiger Mängelrüge verliert der VP seine Ansprüche welcher Art auch immer, insbesondere aus Gewährleistung und Schadenersatz.

### **8.3**

Sollte die Mängelbehebung nicht innerhalb der angemessenen Frist verrichtet werden, besteht für den Kunden das Recht der Preisminderung und/oder Wandlung. Die STWL sind berechtigt, anstelle der Mängelbehebung sofort die Preisminderung zu leisten, wenn die Mängelbehebung mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden ist. Dies ist dann der Fall, wenn die Mängelbehebungskosten den Wert der Preisminderung übersteigen.

### **8.4**

Für Mängelfolgeschäden haften die STWL nur bei krass grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz. Die Haftung bei schlicht grober Fahrlässigkeit und leichter Fahrlässigkeit wird ausgeschlossen.

### **8.5.**

Das vereinbarte Entgelt für Leistungen/Waren der STWL entsprechen dem gemeinen Wert. Eine Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte des Wertes gemäß § 934 ABGB ist ausgeschlossen.

## **9. Elektronische Kommunikation**

Mitteilungen betreffend Änderung des Entgelts für Leistungen sowie Änderungen der AGB, Mitteilung von Teilzahlungsbeträgen bzw. deren Änderungen, Übermittlung von Rechnungen und werblichen Informationen in Form von Rechnungsbeilagen, elektronischen Nachrichten (wie z. B. Newsletter), Zahlungserinnerungen, erste Mahnungen, Kontoinformationen, Vertragsformulare, Abschlagspläne und Informationsschreiben im Zuge eines Lieferantenwechsels, können auf elektronischem Wege an die seitens des Kunden bekanntgegebene E-Mail-Adresse rechtswirksam zur Kenntnis gebracht werden und bedürfen keines gesonderten, persönlich an den Kunden gerichteten Schreibens. Diese Zustimmung kann vom Kunden gegenüber den STWL ohne Angabe von Gründen jederzeit durch einseitige schriftliche Erklärung (zu richten an die STWL e. U., Kerpelystraße 21, 8700 Leoben oder per E-Mail unter [office@stadtwerke-leoben.at](mailto:office@stadtwerke-leoben.at) oder per Fax unter 03842-23024-140) widerrufen werden.

## **10. Eigentumsvorbehalt**

Bis zur vollständigen Bezahlung der Leistung der STWL verbleibt das rechtliche und geistige Eigentum an Waren/Leistungen bei den STWL.

## **11. Gerichtsstand**

Für alle im Zusammenhang mit diesen AGB unterliegenden Rechtsgeschäften und damit im Zusammenhang stehenden Streitigkeiten wird das sachlich zuständige Gericht in 8700 Leoben als örtlich zuständig vereinbart.

## **12. Anzuwendendes Recht**

Für alle, diesen AGB unterliegenden Rechtsgeschäfte ist ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und der Verweisungsnormen (IPRG-EVÜ) anzuwenden.

## **13. Datenschutz**

### **13.1**

Der VP verpflichtet sich, sämtliche Unterlagen, Daten, Informationen, Dokumente und sonstiges Material, das zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtung von den STWL benötigt wird, rechtzeitig, vollständig und fehlerfrei zu übermitteln.

### **13.2**

Der VP verpflichtet sich, Daten, welche ihm im Zuge der Beauftragung der STWL bekannt geworden sind, geheim zu halten. Daten, die insbesondere weitere Unternehmer zur Vertragserfüllung benötigen, dürfen jederzeit weitergegeben werden. Jedenfalls erfolgt keine Weitergabe von Daten zu Marketing- oder Werbezwecken an Dritte.

### **13.3**

Der VP stimmt zu, dass die STWL seine Daten zu eigenen Marketingaktivitäten verwenden und von den STWL auch aus diesem Grund über Fernkommunikationsmittel i. S. des § 107 Telekommunikationsgesetz (u. a. Telefon, E-Mail) kontaktiert werden darf, wobei die STWL zusichern, keine Daten zu Marketingzwecken an Dritte weiterzugeben. Dieses Einverständnis kann der VP jederzeit widerrufen.

## **14. Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen der AGB, aber auch des Vertragsverhältnisses selbst, unwirksam oder nichtig sein, so berührt dies die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Anstelle unwirksamer Bestimmungen treten automatisch Bestimmungen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung so nahe als möglich kommen. Dabei ist insbesondere auf den Sinn und Zweck der Vereinbarung abzustellen.

## **15. Bonitätsprüfung**

Die STWL sind berechtigt, jederzeit und bereits vor Vertragsabschluss Bonitätsprüfungen des VP durchzuführen bzw. durchführen zu lassen (z.B. KSV-Auskunft, etc.).

## **16. Rechtsnachfolge**

### **16.1**

Die STWL sind berechtigt, ihre Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag oder den Vertrag selbst rechtswirksam und schuldbefreiend auf Dritte zu überbinden (Rechtsnachfolgeklausel) und haftet in diesen Fällen nur für Ausfallverschulden. Davon abweichend gilt für Verbraucher iSd KSchG, dass die STWL auf eigenes Risiko ermächtigt sind, andere Unternehmungen mit der Erbringung von Leistungen oder Lieferung von Waren aus diesem Vertragsverhältnis zu beauftragen.

### **16.2**

Die Vertragsparteien verpflichten sich, sämtliche Recht und Pflichten aus dem Vertragsverhältnis auf allfällige Einzel- und Gesamtrechtsnachfolger zu überbinden. Der Eintritt eines Dritten in die Rechte und Pflichten des Vertrages bedarf der ausdrücklichen Zustimmung der STWL und kann die STWL in diesem Zusammenhang auch den Abschluss eines neuen Vertrages mit diesem verlangen. Sollte sich dieser Dritte weigern, in den bestehenden Vertrag einzutreten bzw. einen neuen Vertrag mit den STWL abzuschließen, so verpflichtet sich der Kunde, die STWL schad- und klaglos zu halten. Bis zum rechtswirksamen Eintritt des neuen Vertragspartners bleibt die Haftung des Kunden für die Forderungen aus dem Vertrag aufrecht.



## **Besondere Bestimmungen für Werkverträge / Haustechnik (BBWH)**

### **17. Geltungsbereich**

Diese besonderen Bestimmungen (BBWH) gelten als *lex specialis* gemeinsam mit den allgemeinen Bestimmungen für Rechtsgeschäfte, in deren Zusammenhang STWL Leistungen im Rahmen der Haustechnik erbringt.

### **18. Leistungsausführung**

#### **18.1**

Der VP hat alle technischen und baulichen Voraussetzungen zu schaffen, die für die Erbringung der Leistung der STWL notwendig und nützlich sind. Er hat auch erforderliche Bewilligungen Dritter, insbesondere von Behörden, Gas-, Wasser- und Energieversorgungsunternehmen auf eigene Gefahr und Kosten einzuholen.

#### **18.2**

Soweit die Zurverfügungstellung von geeigneten Räumen für die gesicherte Lagerung von Werkzeugen und Materialien erforderlich ist, hat diese der VP den STWL unentgeltlich im notwendigen Ausmaß zur Verfügung zu stellen.

#### **18.3**

Der VP hat die für die Leistungsausführung, einschließlich des Probetriebs, erforderlichen Energie- und Wassermengen auf eigene Kosten der STWL zur Verfügung zu stellen.

#### **18.4**

Die STWL werden erst mit Erbringung ihrer Leistung verpflichtet, wenn die vom VP zu gewährleistenden Voraussetzungen geschaffen sind.

### **19. Verrechnung**

Bogenförmig verlegte Leitungen werden im Außenbogen gemessen. Formstücke und Armaturen werden im Rohrausmaß mitgemessen, jedoch separat verrechnet. Das Ausmaß des Korrosionsschutzes und des Anstriches ist gleich dem Ausmaß der darunter befindlichen Rohre anzunehmen; das Ausmaß der Isolierung wird an den Außenflächen gemessen. Unterbrechungen bis maximal 1 Meter bleiben unberücksichtigt.

## **20. Zahlungsmodalitäten und Verzugszinsen**

### **20.1**

Die Fälligkeit und Modalität des zu bezahlenden Preises / Entgelts richtet sich nach der konkreten einzelvertraglichen Regelung. Sollte diesbezüglich nichts vereinbart werden, sind die STWL berechtigt, Vorauszahlungen zu begehren. Diese sind mit Teilrechnungen zu fakturieren und innerhalb angemessener, 14 Tage nicht überschreitender Frist, vom VP zu bezahlen.

### **20.2**

Treten Verzögerungen in der Leistungsausführung auf, welche der VP zu vertreten hat, so sind die STWL berechtigt, über die bisher erbrachten Leistungen Teilrechnungen zu fakturieren, welche vom VP innerhalb angemessener, 14 Tage nicht überschreitender Frist zu bezahlen sind.

### **20.3**

Werden den STWL nach Vertragsabschluss Umstände über mangelnde Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers oder über dessen schlechte wirtschaftliche Lage bekannt, sind die STWL berechtigt, alle erbrachten Leistungen sofort abzurechnen und fällig zu stellen und die Fortführung der Arbeiten von der Stellung entsprechender Sicherheiten durch den Auftraggeber abhängig zu machen. Hiervon bleibt das Recht der Sicherstellung bei Bauverträgen nach § 1170b ABGB unberührt.

## **21. Haftungen an Gebäuden, Gebäudeteilen / Leitungen oder sonstigen Einrichtungsgegenständen**

### **21.1**

Festzuhalten ist, dass die STWL nicht verpflichtet sind, vor Aufnahme ihrer Tätigkeiten bereits vorhandene Leitungen, Rohrleitungen, Armaturen, sanitäre Einrichtungsgegenstände, Geräte, Mauern, Inneres des Mauerwerkes, Böden oder ähnliches zu untersuchen. Diesbezüglich hat der VP die STWL auf allfällige vorhandene Leitungen, Einrichtungsgegenstände, Geräte uä. aufmerksam zu machen.

Kommt es demgemäß bei Montage- und Instandsetzungsarbeiten, Stemmarbeiten oder anderen Tätigkeiten zu Schäden an bereits vorhandenen Mauerwerk, Leitungen, Rohrleitungen, Armaturen, sanitären Einrichtungsgegenständen, Geräten oder sonstigen Anlagen als Folge nicht erkennbarer Gegebenheiten oder Materialfehler, so ist diese Schadensverursachung als in der Sphäre des VP anzusehen.